

Serie -aktuelle Lesefassungen des Stadtrechtes - Nr. C 17

Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Weißensee

Beschluss des Stadtrates vom 23.11.1998 bekannt gemacht am 15.01.1999 (Stadtanzeiger Nr.1/1999), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2019 bekannt gemacht am 17.01.2020 (Stadtanzeiger Nr. 1/2020)

§ 1

Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Grundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

(1) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

Zone I	Altstadtgebiet, gemäß Sanierungssatzung	1.227,-EUR
Zone II	übriges Kernstadtgebiet, sofern nicht Zone III	1.150,-EUR
Zone III	Gewerbebereiche, sofern nicht gesondert geregelt	1.074,-EUR
Zone IV	Stadtteile Herrnschwende, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf	1.023,-EUR

Die Kennzeichnung der Zonen I bis III im Kernstadtgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden größere Stellplätze – z. B. für Lkw oder Busse – gefordert, so wird je nach Notwendigkeit und örtlichen Verhältnissen das Doppelte bis Dreifache des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3

Zahlungspflichtiger

Der Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4

Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt Weißensee mit dem Bauherrn festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Stadt Weißensee kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5

Inkrafttreten

...